

SATZUNG

1) Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Budo-Club Emmertsgrund / Boxberg 2000 e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in 69126 Heidelberg, Stadtteil Emmertsgrund.
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund e.V. und im Ju-Jutsu-Verband Baden e.V. Dementsprechend sind deren Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien grundsätzlich verbindlich. Bei weiteren Aufnahmen von Sportsparten ist es möglich, die jeweilige Mitgliedschaft durch den Vorstand in dem Fachverband zu beantragen. Im Innenverhältnis gelten die Satzungen, Beschlüsse und Richtlinien der Fachverbände nur für die jeweilige Spartenabteilung des Vereins.
6. Der Verein ist Mitglied im Karateverband Baden-Württemberg e.V.

2) Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Budo-Sports. Darüber hinaus die Integration von Kindern und Jugendlichen in den Verein, sowie die Förderung aller weiteren Sportarten im Freizeit- und Breitensportbereich, die geeignet sind, die körperliche und geistige Gesundheit zu verbessern bzw. zu erhalten.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Personen, insbesondere auch Vorstände, können für eine nebenberufliche Tätigkeit im Dienste oder im Auftrag des Vereines eine angemessene Vergütung erhalten. Die Entscheidung hierzu trifft der jeweilige geschäftsführende Vorstand.

3) Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder setzen sich zusammen aus

- a) I. über 18-jährigen
- II. Jugendlichen bis 18 Jahren
- III. Schülern, Studenten (gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung) und Arbeitslosen

Passives Mitglied kann jede Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen. Aktive und passive Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlichen Betätigung muß eine schriftliche Erlaubnis der Eltern beziehungsweise des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden.

SATZUNG

4) Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Sitz und Stimme in allen Mitgliederversammlungen. Die Mitglieder sind verpflichtet das Ansehen und die Interessen des Vereins zu wahren, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Anweisungen des verantwortlichen Trainers bzw Übungsleiters Folge zu leisten.

5) Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden mittels jährlich zu entrichtender Arbeitsleistung und Geldzahlung erbracht.

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, bei Bedarf unentgeltlich für den Verein tätig zu sein (Arbeitsleistung). Der Umfang der Arbeitsleistung wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt. Die Arbeiten richten sich nach den persönlichen Fähigkeiten oder Kenntnissen der einzelnen Mitglieder. Ein Mitglied kann dies auch durch eine pauschale Entschädigung an den Budo-Club ausgleichen. Die Höhe der Entschädigung wird von der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgesetzt.

2. Jedes Mitglied hat eine jährliche Geldzahlung an den Verein zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die jährliche Geldzahlung wird jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Ein Neumitglied hat die Geldzahlung innerhalb von zehn Arbeitstagen nach rechtskräftigem Eintritt in den o.g. Verein zu entrichten. Die Geldzahlung kann grundsätzlich nur per Lastschrift eingezogen werden. Ein Mitglied, welches länger als einen Monat mit der Geldzahlung im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert.

3. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus, erfolgt keine Beitragsrückerstattung.

4. Durch den Verein (Landesverband) ausgestellte Pässe sind Eigentum des Mitglieds und daher separat zu bezahlen.

zu 5) 2.

Gebühren für Vereinsprüfungen sind vor der Prüfung zu entrichten. Die Höhe der Gebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

6) Aufnahme

Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

7) Vereinsstrafen und Erlöschen der Mitgliedschaft

Vereinsstrafen sind: Verwarnung, vorübergehender Ausschuß aus dem Trainingsbetrieb, Entzug des Stimmrechts und Ausschuß aus dem Verein. Vereinsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere: Verstoß gegen die Zwecke des Vereins und die Vereinskameradschaft, Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins, Nichterbringung des Mitgliedsbeitrages gemäß Ziffer 5 der Satzung nach schriftlicher Mahnung. Die Vereinsstrafen werden durch den Gesamtvorstand ausgesprochen. Vor der Beschlußfassung über eine Vereinsstrafe ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor dem Gesamtvorstand zu geben. Der Gesamtvorstand ist nur beschlußfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder zweite Vorsitzender anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit, die des zweiten Vorsitzenden.

Die Mitgliedschaft erlischt:

a) durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende (31.12.)

SATZUNG

- b) durch Ausschluß aus dem Verein
- c) durch Tod

8) Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand
- 3. der Verwaltungsrat

9.) Vorstand und Verwaltungsrat

- 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem Verwaltungsrat

Zum Vorstand gehören:

- a) die oder der erste Vorsitzende
- b) die oder der zweite Vorsitzende
- c) die oder der Kassenverwalter/-in.

Zum Verwaltungsrat gehören:

- d) die oder der Jugendleiter/-in,
- e) die oder der Abteilungsleiter/-innen,
- f) die oder der Pressereferent/-in.

- 2. Der Vorstand und der Verwaltungsrat werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt jedoch bis zur Bestellung eines neuen Vorstands und Verwaltungsrats im Amt. Zum Vorstand und Verwaltungsrat kann nur gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

- 3. Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein Verwaltungsrat aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand oder Verwaltungsrat gemäß Ziffer 9)1. zu ergänzen.

- 4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom ersten Vorsitzenden und vom zweiten Vorsitzenden vertreten. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, daß der zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

10) Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.
- 2. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3. Jede Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden und bei Verhinderung der beiden Vorsitzenden von einem der weiteren Vorstandsmitglieder gemäß Ziffer 9) 1. der Satzung schriftlich unter Einbehaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen.
- 4. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zu 10) Mitgliederversammlung

SATZUNG

6. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
7. Jedes Mitglied ab 16 Jahre ist stimmberechtigt. Die Stimmberechtigung kann nicht übertragen werden.
8. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt entscheidet bei der Beschlußfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
9. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Sofern ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, erfolgt die schriftliche Abstimmung.

11) Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

12) Satzungsänderungen

1. Zur Änderung der Satzung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

13) Haftung

Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund bzw. den Fachverband gewährleistet.

14) Auflösung

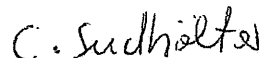
1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
2. Bei der Auflösung des Vereines oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an den Badischen Sportbund e.V. (mit Sitz in Karlsruhe), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützliche Zwecke zu verwenden hat.

Die hier vorliegende neu gefasste Satzung des Budo-Club Emmertsgrund/Boxberg 2000 e.V. wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 07.05.2011 laut Antrag vom 16.04.2011 beschlossen.

Heidelberg, den 7. Mai 2011



Ulrich Sudhölter
Vorsitzender und Versammlungsleiter



Claudia Sudhölter
2. Vorsitzende und Schriftführerin